



17/SN-20/ME
SN/ME/785

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 . Telefon (0222) 531 20 - 0

Sachbearbeiter:
Dr. Reinhart RONOVSKY
Tel.: 531 20-2364

An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert
wird;
Stellungnahme

Johann GESETZENTWURF	
Zl. 20	-GE/10 PS
Datum: 24. FEB. 1994	
28. Feb. 1995	

H. Dietrich-Schulz

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage 25 Gleichschriften seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Jugend und Familie mit GZ 23 0102/1-II/3/95 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zur gefälligen Kenntnisnahme.

Beilage

Wien, 23. Februar 1995
Für den Bundesminister:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.

Prem



Sachbearbeiter:
Dr. Reinhart RONOVSKY
Tel.: 531 20-2364

Zl. 13.573/3-III/3a/95

An das
Bundesministerium
für Jugend und Familie
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert
wird;
Stellungnahme
Zu Zl. 23 0102/1-II/3/95

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nimmt zum obzitierten Entwurf wie folgt Stellung:

Gegen die vorliegende Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht grundsätzlich kein Einwand.

Es wird jedoch angeregt, im Sinne der Weiterentwicklung des Gebrauches von verschiedenen Datenträgern an den Schulen in Z 18 neben den Schulbüchern auch die den Schulbüchern vergleichbaren Unterrichtsmittel aufzunehmen.

Als vergleichbare Unterrichtsmittel werden Datenträger angesehen, da diese den gleichen Informations- und Arbeitswert aufweisen können wie Bücher. Es erhebt sich die Frage, ob durch diese Ergänzung nicht die bei den Sehgeschädigten besonders genannten "Schulbücher (Bücher, Datenträger)" entfallen könnten.

Zu Z 18 sollte daher der erste Satz des § 31 Abs. 1 lauten:

"Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, sind Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen oder die die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht im Inland gemäß

§ 11 des Schulpflichtgesetzes 1985 erfüllen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher und vergleichbare Unterrichtsmittel oder therapeutische Unterrichtsmittel für Behinderte im Ausmaß eines Höchstbetrages nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen."

Überdies wäre noch folgendes zu beachten:

Die Ausnahmen vom Selbstbehalt im § 31 Abs. 1 letzter Satz sollten um die Bücher für Sprachminderheiten ergänzt werden, weil diese Bücher durch ihre geringe Auflagenhöhe sehr hohe Preise haben und zusätzlich zu den übrigen Büchern benötigt werden. Bei einem Limit von S 515,-- in der Volksschule ist zum Beispiel in der 3. Schulstufe ein zusätzlicher Aufwand von S 2.030,-- für Bücher in slowenischer Sprache erforderlich.

Auch bei den Büchern für Muttersprachlichen Unterricht, derzeit überwiegend in türkischer Sprache, und bei Zusatzmaterialien für Schüler/innen mit nicht-deutscher Muttersprache ergibt sich ein Zusatzbedarf.

Alle obgenannten Bücher dürfen derzeit außerhalb des Limits bestellt werden.

Es sollte daher Vorsorge dafür getroffen werden, daß Eltern von Kindern, die dem obgenannten Personenkreis angehören, nicht mehr zahlen müssen, als Eltern der übrigen Schüler.

Im § 30g Abs. 1 (letzter Satz) und § 30a Abs. 6 FLAG wäre die Bezeichnung "Langzeitpraktikum" durch den Begriff "Pflichtpraktikum" zu ersetzen, da der neue Lehrplan die Akademie für Sozialarbeit ein "Pflichtpraktikum" vorsieht. (BGBl.Nr. 991/1994).

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, 23. Februar 1995
Für den Bundesminister:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.